



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammergebäude

Bundeskammergebäude A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z: GE/9.8P

Datum: 20. MRZ. 1989

Verteil 2. März 1989 Madhammer

Pointner

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

RGp 20/89/Wr/Fe

DW 4298

14.03.89

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes, Sektion VI, entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundeskanzleramt
Sektion VI

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
61.251/1-VI/13/89
9.1.1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 20/89/Wr/Fe

(0222) 65 05
4298 DW 14.03.89

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz betreffend die Regelung des
Krankenpflegefachdienstes, der med.techn.
Dienste und der Sanitätshilfsdienste ge-
ändert wird

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und erlaubt sich hiezu zu bemerken, daß sie sich außer Stande sieht, eine einheitliche, von allen Mitgliedern getragene Stellungnahme abzugeben. Dieser Umstand wurde dem Bundeskanzleramt, Sektion VI, Mag. Dr. Semp, Anfang März dieses Jahres telefonisch erläutert. Anlässlich dieser Kontaktnahme wurde um Erstreckung der Begutachtungsfrist gebeten, um einen entsprechenden Konsens innerhalb der Bundeskammer herbeizuführen. Da der Bitte um Fristerstreckung seitens des Bundeskanzleramtes nicht entsprochen wurde, beeindruckt sich die Bundeskammer nachfolgend die grundsätzlichen Überlegungen sowohl der Gruppe, die den vorliegenden Entwurf ablehnt, als auch der Gruppe, die ihn akzeptiert, darzulegen.

1. Die Novelle aus der Sicht der betroffenen "Heil- und Gesundheitsberufe der gewerblichen Wirtschaft":

Vorbemerkung:

Die gewerblichen Gesundheitsberufe haben in der historischen Entwicklung immer einen wesentlichen Beitrag zur Krankenversorgung in Österreich geleistet.

- 2 -

stet. Dies kommt vor allem in § 135 ASVG zum Ausdruck, wo sie ausdrücklich als Vertragspartner des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger angeführt sind. In der letzten Zeit hat die Gesundheitsvorsorge gegenüber der Krankenversorgung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Zu dieser Entwicklung haben die gewerblichen Gesundheitsberufe wesentlich beigetragen. Es darf in diesem Zusammenhang der verstorbene frühere Präsident des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger Czettel zitiert werden: "Gesundheitsvorsorge kann nicht primär eine Aufgabe der medizinischen Einrichtungen sein, sondern stellt zunächst eine Forderung an den Menschen dar, durch ein gesundheitsbewußteres Leben Eigenverantwortung zu zeigen." Seitens der Wirtschaft wird hiezu ergänzt, daß vor allem die gewerblichen Gesundheitsberufe in der Lage sind, die Gesundheitsvorsorge in der Weise mitzutragen, daß wesentliche gesundheitspolitische Effekte erzielt werden, ohne die Budgets der Spitalserhalter und der Krankenkassen zu belasten. Die gewerblichen Gesundheitsberufe sind somit die Nahtstelle zwischen medizinischer Versorgung und eigenverantwortlicher Gesundheitsvorsorge. Völlig entgegen dieser nicht nur von Wirtschaftsseite positiv zu sehenden Entwicklung, bringt die vorliegende Novelle insbesondere durch die Neuformulierung der §§ 2 und 3 in Verbindung mit den Ergänzungen in den Spezialparagraphen der einzelnen Berufe ein Vorbehaltsrecht des gehobenen medizinischen Fachdienstes gegenüber den gewerblichen Gesundheitsberufen mit sich. Darüber hinaus sieht der vorliegende Entwurf eine Ausdehnung dieser Vorbehaltsrechte auch auf ureigenste gewerbliche Tätigkeiten, nämlich Prophylaxe und verschiedene "technische Hilfeleistungen" vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 2:

Wenn auch in § 2 eine Erweiterung der Vorbehaltsrechte für den gehobenen medizinischen Fachdienst expressis verbis nicht vorgenommen wird, ergibt sich dies aus dem Zusammenhang mit dem jeweiligen, in den nachfolgenden Paragraphen umschriebenen Berufsumfang. Dort nämlich findet eine Ausdehnung auf Gebiete statt, die bisher ausschließlich von den gewerblichen Gesundheitsberufen abgedeckt wurden.

- 3 -

Zu § 3:

Hier gilt das zu § 2 Ausgeführte ebenfalls. Die Erweiterung des Berufsumfangs in § 26 in Verbindung mit dem Wegfall der alten Ausnahmeregelung für die Berufe Fußpfleger, Schönheitspfleger und Masseure in § 3 entzieht dem gewerblichen Masseur die Möglichkeit, als Ausübender eines Gesundheitsberufes zu gelten. Die Befähigungsnachweisverordnung, die im wesentlichen eine Prüfungsordnung ist, umschreibt klar und deutlich den Tätigkeitsbereich des gewerblichen Masseurs. Alle in dieser Verordnung angeführten Spezialmassagen werden vornehmlich am gesunden Menschen vorgenommen und dienen vor allem der Gesunderhaltung, also der Prophylaxe. Daneben ist der gewerbliche Masseur auch befähigt - durch die bisherige Formulierung des § 3 auch berechtigt - die in der Befähigungsnachweisverordnung angeführten Massagen über Anordnung eines Arztes auch als Heilbehandlung durchzuführen. Für diese Heilbehandlung gilt selbstverständlich das Werbeverbot genauso wie für die medizinischen Dienste. Ein Ausschluß des gewerblichen Masseurs von der Heilbehandlung (über Anordnung eines Arztes!) und insbesondere der Prophylaxe sowie von der Anwendung bestimmter Spezialmassagen, würde einen Teil der positiven Entwicklung zur Gesundheitsvorsorge in Frage stellen. Zeigt doch die Tatsache, daß der Physiotherapeut in der Befähigungsnachweisverordnung für den gewerblichen Masseur von der Ablegung der Prüfung in den medizinisch technischen Fächern befreit ist, in der praktischen Prüfung zwar die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten aber jedenfalls unter Beweis stellen muß; der Heilbademeister/Heilmasseur muß sogar die Prüfung über den gesamten Stoff ablegen. Das ist ein eindeutiges Indiz dafür, daß der gewerbliche Masseur von seiner Ausbildung her, die praktische Durchführung der (Heil-)Massage jedenfalls optimal beherrscht. Durch die vorgesehene Formulierung des § 3 würde der gewerbliche Masseur zur Bedeutungslosigkeit verurteilt werden. Durch die Neufassung der §§ 2 und 3 wird nicht eine "Klarstellung" - wie dies im Vorblatt zu den Erläuterungen ausgeführt wird - sondern eine einseitige Veränderung der Rechtslage zulasten der Gewerbetreibenden vorgenommen, was aus der Sicht der gewerblichen Gesundheitsberufe mit allem Nachdruck abgelehnt wird.

- 4 -

Zu § 26 Abs 1 (physiotherapeutischer Dienst):

Zu dieser Bestimmung ist anzumerken, daß die in § 30 dargestellte Ausbildung für diesen Beruf im Bereich der tatsächlichen Massage - verglichen mit der entsprechenden Ausbildung des gewerblichen Masseurs - so wenig Raum läßt, daß es fraglich ist, ob der Physiotherapeut in diesem Ausbildungsbereich jene Tiefe und Übung erreicht, wie sie für die selbständige Ausübung der Reflexzonenmassage oder der Lymphdrainage erforderlich ist.

Zu § 26 Abs 4:

Die Ausdehnung des Berufsumfanges des diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes "auf die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für gesunde Personen und Personengruppen oder Personen und Personengruppen, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind (zB Schwangere, Leistungssportler), einschließlich der Beratung dieser Personenkreise über Ernährung", stellt einen Eingriff in das Gewerberecht dar und ist daher keinesfalls durch dieses Gesetz zu regeln.

Zu § 26 Abs 5 (ergotherapeutischer Dienst):

Hier ist das Wort "Herstellung" durch den Begriff "Kenntnisse über die Herstellung" zu ersetzen. Die Herstellung solcher Hilfsmittel ist den handwerklichen Bandagisten und Orthopädietechnikern zuzuordnen, die auch im Rahmen ihrer handwerklichen Ausbildung die entsprechenden Fertigkeiten und die hierfür notwendigen Kenntnisse vermittelt bekommen, was letztendlich auch Gegenstand der Meisterprüfung ist. Es erscheint aus fachlicher Sicht ausgeschlossen und auch nicht erforderlich, diese Fertigkeiten im Rahmen der Ausbildung der Krankenpflegefachdienste zu vermitteln. Es ist bekannt, daß in Spitätern, Rehabilitationszentren, etc gewerbliche Fachbetriebe in Zusammenarbeit mit den Ärzten an Ort und Stelle tätig sind und an der Versorgung mitwirken. Selbstverständlich ist eine entsprechende Instruktion des Pflegepersonals für die Betreuung und Unterweisung richtig und notwendig, jedoch unter Ausschluß von handwerklichen Tätigkeiten. Allenfalls wäre es unter Umständen zu überlegen, ob man dem ergotherapeutischen Dienst nach absolvierte Ausbil-

- 5 -

dung einen begünstigten Zugang zur Ablegung der Meisterprüfung im Gewerbe der Bandagisten und Orthopädietechniker ermöglichen könnte.

Zu § 26 Abs 6:

Hier ist analog festzuhalten, daß die Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes keine dem Hörgeräteakustikergewerbe zuzuordnenden handwerklichen Tätigkeiten (Otoplastik, Anpassung von Hörgeräten) beinhalten darf.

Zu § 26 Abs 7:

Die Anpassung und Herstellung von Sehbehelfen muß klar aus dem Tätigkeitsbereich des orthoptischen Dienstes ausgeklammert bleiben. Ebenso ist der § 30 Z 12 (die Ausbildung in handwerklichen Tätigkeiten) entbehrlich. Desgleichen ist in § 34 Z 9 die handwerkliche Tätigkeit auf "einfache handwerkliche Tätigkeiten" einzuschränken.

Abschließend darf nochmals darauf hingewiesen werden, daß die gewerblichen Gesundheitsberufe einen unverzichtbaren Beitrag sowohl zur Gesundheitsversorgung als auch Krankenversorgung (über ärztliche Anordnung!) leisten und in ihrer Berufsausübung keinesfalls eingeschränkt werden dürfen.

2. Der Entwurf aus der Sicht der von privaten Unternehmen geführten Krankenanstalten.

Dieser Gruppe stellt fest, daß die §§ 2 und 3 lediglich eine klarstellende Neuformulierung darstellen. Es soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß die in den Berufsumfang des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch technischen Dienstes und der Sanitätshilfsdienste fallenden Tätigkeiten nur von den nach diesem Bundesgesetz berechtigten Personen ausgeübt werden dürfen. Auch der derzeitige Text der §§ 2 und 3 beinhaltet eine Vorbehaltsregelung zugunsten dieser Krankenpflegeberufe. Diese Tätigkeiten gelten als solche im Rahmen der Medizin, die nur nach ärztlicher Anordnung (bzw Aufsicht) ausgeübt werden dürfen. Die Klarstellung, die durch den Entwurf vorgenommen

- 6 -

wird, ist aus der Sicht der genannten Gruppe notwendig, weil in jüngster Vergangenheit auf Grund von Fehlinterpretationen Heiltätigkeiten von Gewerbetreibenden für zulässig erachtet wurden. Dabei besagt § 2 Abs 2 Z 11 GewO 1973 ausdrücklich, daß dieses Gesetz nicht auf die Ausführung der Heilkunde auf die Tätigkeiten der Dentisten, Hebammen, die Krankenpflegefachdienste, etc anzuwenden ist. Es ist schon nach der derzeit geltenden Rechtslage eindeutig, daß Gewerbetreibende keine Heilbehandlung durchführen dürfen. Zum Begriff der Heilbehandlung läßt sich aus § 1 Ärztegesetz 1984 entnehmen, daß man darunter die Prophylaxe, die Therapie und die Rehabilitation versteht.

Der gelegentlich geäußerten Behauptung, daß gewerbliche Masseure unter Bedachtnahme auf die Befähigungsnachweisverordnung, BGBI 1986/175, zur Vornahme physiotherapeutischer Tätigkeiten berechtigt seien, ist entgegenzutreten. Wie bereits ausgeführt, ist auch diesen Gewerbetreibenden die Heilbehandlung, das ist die Behandlung von Kranken über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken, nicht gestattet. Die bisher in § 3 enthaltene Erwähnung der Hand-, Fuß- und Schönheitspflege, Massage bedeutet lediglich, daß die entsprechenden Gewerbetreibenden diese Tätigkeiten zwar wie die Angehörigen der Krankenpflegeberufe ausüben dürfen, jedoch nicht zum Zwecke der Heilbehandlung.

Die privaten Krankenanstalten begrüßen daher diese Klarstellung.

Zu § 7 Abs 5:

Es wäre sinnvoller, im Falle der Nichteinigung nicht den leitenden Sanitätsbeamten des Landes sondern den Schulerhalter zur Entscheidung zu berufen.

Zu § 9 Abs 1 (geltende Rechtslage!):

Aus Anlaß der geplanten Novellierung darf darauf hingewiesen werden, daß das Kriterium der Unbescholtenheit als eine Voraussetzung für die Aufnahme in eine Krankenpflegefachschule zu "streng" ist. Demnach müßte sogar ein Bewerber, der auf Grund eines Verkehrsunfalles vorbestraft ist, abgewiesen werden.

- 7 -

Zu § 26 Abs 1:

Auch diese Bestimmung enthält - ebenso wie die §§ 2 und 3 - vor allem eine Klarstellung. Die Aufzählung der Gesundheitserziehung, der Prophylaxe, der Therapie und der Rehabilitationen entspricht dem Begriff der Ausübung der Medizin gemäß § 1 Ärztegesetz. Auch diese Bestimmung wird begrüßt.

Zu § 52 Abs 4 (derzeitige Rechtslage):

Derzeit ist für die freiberufliche Ausübung als Bedingung vorgesehen, daß Bewerber innerhalb der letzten zehn Jahre den betreffenden Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre hindurch unselbstständig ausgeübt haben müssen. Eine zweijährige Berufserfahrung erscheint zu gering. Es wird daher beantragt, eine vierjährige Berufspraxis vorzusehen. Als weiterer Mangel wird erachtet, daß die Zulassungsbehörden keine Auflagen hinsichtlich gerätemäßiger und räumlicher Ausstattung machen. Es sollte daher ähnlich wie in der Gewerbeordnung eine Art Betriebsanlagengenehmigungsverfahren normiert werden.

3. Resümee

In Anbetracht der divergierenden Stellungnahmen bittet die Bundeswirtschaftskammer das do Ressort, das vorliegende Novellierungsvorhaben noch einmal einer Erörterung im Rahmen von Expertengesprächen zu unterziehen. An diesen Gesprächen sollten auch Vertreter der betroffenen Gruppierungen der gewerblichen Wirtschaft teilnehmen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

